

## Arbeitnehmerschutz:

Für jeden Bereich gibt es einen sogenannten §3.6 verantwortlichen Mitarbeiter. Dieser ist für die sichere Abwicklung der Tätigkeit seines MA verantwortlich.  
 z.B.: Evaluierungen für diverse Tätigkeiten → Kuppeln in Bahnhöfen, ZSB 31 Untersuchungen, .....

Wer das in eurem Bereich ist, findet ihr in den örtlichen Aushängen auf euren Standorten oder auf den SiGe Dokumenten für euren Bereich.

**SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZDOKUMENT**

gemäß § 5 Arbeitnehmerschutzgesetz (ASchG)  
 Dieses Dokument muss bei Schritt von Gründen laut § 4 Abs. 4 und 5 (z.B. Unfall, begründeter Verdacht einer arbeitsbedingten Erkrankung, neue Arbeitsmittel, -stoffe, -verfahren, begründetes Verlangen des VA) überprüft und gegebenenfalls angepasst werden!  
 Tätigkeit: **ZSB 31 Untersuchung durch Triebfahrzeugführer**  
 Stützpunkt, Einzel- / Betriebsstelle: [REDACTED]  
 Arbeitsbeschreibung: Überprüfung des technisch sicheren Einsatzes, bzw. Beurteilung des Betriebszustandes von Fahrzeugen  
 Erstellt durch: § 3.6 [REDACTED]  
 Angaben über die Personen die die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren durchgeführt hat:

Name	Erstevaluierung	Nachevaluierung	Nachevaluierung	Nachevaluierung

Diese SiGe Dokumente sind für euch im Intranet einsehbar!

Ihr müsst den 3.6er in anderen Bereichen nicht kennen, sondern nur euren vor Ort. Dieser ist lt. Arbeitnehmerschutzgesetz verpflichtet, sich den Problemen in anderen Bereichen anzunehmen und für Abhilfe zu Sorgen. (Kontaktaufnahme mit anderen §3.6 Verantwortlichen)

## Auszug aus dem Arbeitnehmerschutzgesetz:

(nachzulesen im Intranet)

### **Allgemeine Pflichten der Arbeitgeber**

**§ 3. (1)** Arbeitgeber sind verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen. Die Kosten dafür dürfen auf keinen Fall zu Lasten der Arbeitnehmer gehen. Arbeitgeber haben die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit sowie der Integrität und Würde erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren, zur Information und zur Unterweisung sowie der Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel.

**(6)** Für eine Arbeitsstätte, Baustelle oder auswärtige Arbeitsstelle, in/auf der der Arbeitgeber nicht im notwendigen Umfang selbst anwesend ist, ist eine geeignete Person zu beauftragen, die auf die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu achten hat.

Beispiel: Sollte ein Kollege aus Wien, in Linz am Verschiebebahnhof, während seiner Kuppeltätigkeit einen Mangel oder eine Gefährdung wahrnehmen, muß er nicht lange im Linzer Bereich den zuständigen § 3.6 Verantwortlichen ausfindig machen, sondern er meldet dies umgehend dem §3.6 er in seinem Bereich und dieser kümmert sich um das Problem.

Gesetzes- & Normenänderungen, TIM Aktualisierungen sowie Schreib- & Tippfehler vorbehalten!  
 © by ULV-Team Stand: 21.02.2021



## ANS - §3.6 Verantwortlicher

